



Quartierverein Niklausen

STATUTEN

I. Name und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen "Quartierverein Niklausen" besteht mit Sitz in Schaffhausen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er hat die folgenden Ziele und Aufgaben:

- Fördert den Gemeinschaftssinn unter den Quartierbewohnern
- Setzt sich ein für die Erhaltung und Steigerung der Lebensqualität im Quartier
- Fördert die Information und die Meinungsbildung über Quartierprobleme
- Vertritt die Interessen des Quartiers gegenüber Behörden und Öffentlichkeit
- Führt Ausflüge und gesellige Anlässe durch
- Sucht und pflegt den Kontakt zu anderen Quartiervereinen

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und Firmen werden, die dem Quartier in irgendeiner Weise verbunden sind.

Der Vorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme. Diese ist jederzeit möglich. Die definitive Aufnahme kann nur die GV beschliessen.

- Art. 4 Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschliessen wird. Wer den Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, verliert die Mitgliedschaft.

- Art. 5 Mitglieder, die dem Vereinszweck sowie den Statuten zuwider handeln, können durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung kann einem verdienten Mitglied die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind nicht zu Beiträgen verpflichtet, in ihren Rechten jedoch den Mitgliedern gleichgestellt

Art. 6a Ein Mitglied kann dem Vorstand auf Ende des jeweiligen Kalenderjahres den Austritt schriftlich mitteilen. Austretende Mitglieder haben dem Verein gegenüber alle finanziellen Verpflichtungen bis zum Ablauf des Rechnungsjahres zu erfüllen.

Sie verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Mitgliederversammlung

Art. 7 Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes angesetzt werden. Sie muss zudem einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder dies durch schriftliche Eingabe verlangen.

Art.8 Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 14 Tage vor der Versammlung versandt werden. Anträge zur Ergänzung der Traktandenliste müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich im Besitze der Präsidentin/des Präsidenten sein, sonst können über sie in der Versammlung keine Beschlüsse gefasst werden.

Art.9 Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Wahl der Stimmezähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- Wahl der Kassierin/des Kassiers
- Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisorinnen/der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Festsetzung Vorstandsentschädigung
- Behandlung von Anträgen
- Beschlüsse über Kollektivmitgliedschaften des Vereins an gemeinnützigen Vereinen,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Statuten

Art. 10 Die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident führt den Vorsitz. Sind beide abwesend oder im Ausstand, wählt die Versammlung eine Tagespräsidentin/einen Tagespräsidenten.

Art. 11 Jedes Vereinsmitglied (Einzelperson oder Firma) ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

Art. 12 Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Eine geheime Durchführung erfolgt, wenn die Mehrheit der Anwesenden dies verlangt.

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

Art. 12 Von Gesetzes wegen ist jedes Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer ihm in erster Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits. Ist eine Firma in die obgenannten Rechtsgeschäfte oder den Rechtsstreit involviert, sind Angestellte, welche Einzelmitglied sind, nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen.

IV. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern (Präsidentin, Vizepräsidentin, Aktuarin, Kassierin und 2 oder mehr Beisitzerinnen). Er wird von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt, Wiederwahl ist möglich.

Art. 14 Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit Sie nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er vertritt den Verein nach aussen unter Wahrung von dessen Ansehen und Würde. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse, die für den Verein oder das Quartier von besonderer Tragweite sind, unterbreitet er der Mitgliederversammlung.

Art. 15 Die Präsidentin/der Präsident leitet die Vorstandssitzungen. Sie/er beruft die Vorstandssitzungen ein, so oft die Geschäfte dies erfordern. Sie/er vertritt den Verein gegen aussen. Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident vertritt die Präsidentin/den Präsidenten im Verhinderungsfall mit allen Rechten und Pflichten.

Die Kassierin/der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung. Die Aktuarin/der Aktuar führt das Protokoll der Mitgliederversammlungen und Vorstands-Sitzungen. Die weiteren Vorstandsmitglieder übernehmen Aufgaben, die ihnen zur Bearbeitung übertragen werden.

Der Vorstand kann zur Abklärung spezieller Fragen Kommissionen bilden. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig.

Der Vorstand wird mit einer jährlich von der Mitgliederversammlung festzulegenden Pauschale entschädigt.

V. Finanzen

Art. 16 Die Ausgaben des Vereins werden bestritten aus Beiträgen der Mitglieder sowie aus freiwilligen Beiträgen, Spenden und Schenkungen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Art. 17 Zwei Revisorinnen/Revisoren, welche von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt werden (Wiederwahl ist möglich), bilden die Kontrollstelle.

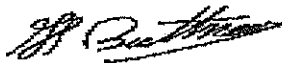
Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Bei Ausfall eines Revisors bestimmt der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung

VI. Auflösung des Vereins

Art.18 Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem Finanzreferat der Stadt Schaffhausen zuhanden eines später neu zu gründenden Vereins mit ähnlichen Zielen in Verwahrung gegeben.

Die vorliegenden Statuten wurden am 17. März 2007 von der Mitgliederversammlung genehmigt und treten am 1. 4. 2007 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 1. 4. 2001.

Schaffhausen, 20. März 2007



Herbert Büttner, Präsident



Monika Campagna, Aktuarin